

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Political and Social Sciences
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 27. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-39)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Gesamtnote	7
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	7
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten	7
Anlage EV	8
§ 1 Zweck der Feststellung	8
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	8
§ 3 Eignungskommission	9
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	9
Anlage SFB	11

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Political and Social Sciences wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Modells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Political and Social Sciences vermittelt im Einzelnen:

Inhaltliche Kompetenzen:

Der/die Studierende erwirbt vertiefte Kenntnisse auf unten aufgeführten Teilgebieten der Politikwissenschaften und Soziologie:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Internationale Beziehungen
- Bereiche der Soziologie, insbesondere Gesellschaftlicher Wandel und Globalisierung

Methodische Kompetenzen:

- Fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse der Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung
- Vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der qualitativen Sozialforschung

Forschungskompetenz:

Der/die Studierende erwirbt interdisziplinäre Forschungskompetenz durch intensive Arbeit in projektbezogenen Kleingruppen.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus den Sozialwissenschaften unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in Political and Social Sciences überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden und Theorien selbstständig anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Master-Studiengang Political and Social Sciences kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	50	
Wahlpflichtbereich	40	
Forschungsprojekt		20
Methoden der empirischen Sozialforschung		10
Zusatzqualifikation		10
Abschlussarbeit (inkl.modulübergreifender mündlicher Prüfung)	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Political and Social Sciences hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences erfordert

- a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Political and Social Studies (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss.
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten aus den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der Empirischen Sozialforschung) im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Political and Social Studies verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestinhalte (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Political and Social Sciences nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Political and Social Sciences an der JMU zum jeweils unmittelbar folgenden Wintersemester. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie

kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Political and Social Sciences einmal wiederholen

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) im Rahmen des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Political and Social Studies verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Political and Social Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Political and Social Sciences nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7–8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel

anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Political and Social Sciences sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ¹Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt. ⁵Für den Fall, dass die SFB mehrere Prüfungsoptionen vorsieht, nimmt der Dozent bzw. die Dozentin innerhalb des vorgegebenen Rahmens die konkrete Auswahl für das jeweilige Semester vor und gibt diese Festlegung spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt.

(2) ¹Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB sowie in dem die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jewei-

ligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Prüfungsanmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ²Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ³Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird gemäß § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus

triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Parallel zur Erstellung der Abschlussarbeit wird eine Begleitveranstaltung (Kolloquium) angeboten. ¹⁰Details zu Umfang und zur Durchführung werden im Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Es findet kein Abschlusskolloquium statt. ²Im Rahmen des Moduls der Abschlussarbeit wird allerdings eine modulübergreifende mündliche Prüfung durchgeführt. ³Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Political and Social Sciences ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	50			50/120
Wahlpflichtbereich	40			40/120
Forschungsprojekt		20	20/30	
Methoden der empirischen Sozialforschung		10	10/30	
Zusatzqualifikation		10	--	
Abschlussarbeit (inkl.modulübergreifender mündlicher Prüfung)	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät II.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Political and Social Sciences, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung)

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Sozialwissenschaften zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Political and Social Sciences setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Sommersemester durch das Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung an der Philosophischen Fakultät II der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Political and Social Sciences für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Political and Social Sciences festgelegten Form bis zum 15. Juli für das Wintersemester an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Political and Social Sciences erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz Buchst a) FSB genannten Erststudiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Politikwissenschaft, Soziologie und Methoden der Empirischen Sozialforschung bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige

Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Political and Social Sciences erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit vier Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Masterstudiengang Political and Social Sciences und weiteren Professoren oder Professorinnen des Faches oder Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft und Sozialforschung, die nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüfungsberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,
2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichenerreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 70 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 70 ECTS-Punkte benötigt werden.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines mit „Bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 90 Minuten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Political and Social Sciences geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen der Sozialwissenschaften überprüft:

- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Internationale Beziehungen
- Politische Theorie
- Allgemeine Soziologie
- Sozialstruktur und Soziale Ungleichheit
- Methoden der Empirischen Sozialforschung

⁶Aus den genannten Bereichen werden sechs gleich gewichtete Fragenkomplexe gestellt, von denen vier zu bearbeiten sind. ⁷Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ¹⁰Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹¹Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens 60% der erreichbaren Punkte erwirbt, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Masterstudiengang Political and Social Sciences als Hauptfach mit 120 ECTS – Stand: 2010-06-29

(Verantwortlich: Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											
06-MA-IB	2010-WS	Internationale Beziehungen		10	1						
06-MA-IB-1	2010-WS	Einführung in European Governance	S	5	1		NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und zwei Essays à ca. 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und wissenschaftliches Poster Gewichtung: 30:70	Deutsch und/oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-IB-2	2010-WS	Prozesse, Herausforderungen und Theorien der Internationalen Beziehungen	S	5	1		NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und zwei Essays à ca. 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und wissenschaftliches Poster mit Hintergrundpapier, ca. 10 Seiten Gewichtung: 30:70	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
06-MA-GES	2010-WS	Gesellschaftsvergleich		10	1						Das TM 06-MA-GES-1 ist verpflichtend zu absolvieren. Aus den TM 06-MA-GES-2 und 06-MA-GES-3 ist ein weiteres TM zu wählen.
06-MA-GES-1	2010-WS	Theorie des internationalen Gesellschaftsvergleichs	V	5	1		NUM	a) Klausur 180 Min oder b) Mündliche Prüfung ca. 30 Min	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
06-MA-GES-2	2010-WS	Empirie des internationalen Gesellschaftsvergleichs	S	5	1	ca. 20 ¹	NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30	Deutsch oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70			
06-MA-GES-3	2010-WS	Politische Theorie	S	5	1	ca. 20 ¹	NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-FME1	2010-WS	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1		10	1						
06-MA-FME1-1	2010-WS	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1-1	S	5	1		NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Forschungsbericht ca. 20 Seiten oder c) Referat max. 30	Deutsch und/oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Min und wissenschaftliches Poster Gewichtung: 30:70			
06-MA-FME1-2	2010-WS	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung 1-2	S	5	1		NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Forschungsbericht ca. 20 Seiten oder c) Referat max. 30 Min und wissenschaftliches Poster Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-VP	2010-WS	Vergleich von politischen Institutionen und Policies		10	1						
06-MA-VP-1	2010-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter politischer Institutionen	S	5	1		NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-VP-2	2010-WS	Vergleichende Analyse ausgewählter Politikfelder	S	5	1		NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-GW	2010-WS	Globalisierung/Wandel		10	1						Das TM 06-MA-GW-1 ist verpflichtend zu absolvieren. Aus den TM 06-MA-GW-2, 06-MA-GW-3 und 06-MA-GW-4 ist ein weiteres TM zu wählen.
06-MA-GW-1	2010-WS	Globalisierung und Weltgesellschaft	S	5	1		NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-	Deutsch oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70			
06-MA-GW-2	2010-WS	Mechanismen sozialen Wandels	S	5	1	ca. 20 ¹	NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-GW-3	2010-WS	Globalisierung in den Internationalen Beziehungen	S	5	1	ca. 20 ¹	NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und zwei Essays à ca. 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und wissenschaftliches Poster Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MA-GW-4	2010-WS	Normative Politische Theorie	S	5	1	ca. 20 ¹	NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Bereich: Forschungsprojekt (20 ECTS-Punkte)											
06-MA-FP1	2010-WS	Forschungsprojekt : Internationale Beziehungen		20	1						
06-MA-FP1-1	2010-WS	Forschungsprojekt : Internationale Beziehungen	R	20	1	ca. 10 ¹	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation ca. 45 Min oder b) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation ca. 45 Min Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-	2010-WS	Forschungsprojekt : Vergleichende Politikwissenschaft		20	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FP2											
06-MA-FP2-1	2010-WS	Forschungsprojekt : Vergleichende Politikwissenschaft	R	20	1	ca. 10 ¹	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation ca. 45 Min oder b) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation ca. 45 Min Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-FP3	2010-WS	Forschungsprojekt : Soziologie		20	1						
06-MA-FP3-1	2010-WS	Forschungsprojekt : Soziologie	R	20	1	ca. 10 ¹	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation ca. 45 Min oder b) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation ca. 45 Min Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-FP4	2010-WS	Forschungsprojekt : Politische Theorie		20	1						
06-MA-FP4-1	2010-WS	Forschungsprojekt : Politische Theorie	R	20	1	ca. 10 ¹	NUM	a) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Präsentation ca. 45 Min oder	Deutsch oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								b) Forschungsbericht (ca. 20 Seiten pro Gruppenteilnehmer) und Posterpräsentation ca. 45 Min Gewichtung: 30:70			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Bereich: Methoden der empirischen Sozialforschung (10 ECTS-Punkte)											
06-MA-FME2	2010-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung		10	1						
06-MA-FME2-1	2010-WS	Fortgeschrittene Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	S	10	1	ca. 20 ¹	NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30 Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-FME3	2010-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung		10	1						
06-MA-FME3-1	2010-WS	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Sozialforschung	S	10	1	ca. 20 ¹	NUM	a) Referat max. 30 Min und Hausarbeit ca. 20 Seiten oder b) Referat max. 30 Min und Klausur ca. 90 Min oder c) Referat max. 30 Min und 2 Essays à 5 Seiten oder d) Referat max. 30	Deutsch oder eine andere Sprache		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Min und Take-home-exam (Bearbeitungszeit max. 3 Tage, ca. 10-15 Seiten) ⁱ Gewichtung: 30:70			
Bereich: Zusatzqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
06-MA-PRAK	2010-WS	Praktikum		10	Min. 6 Wo						
06-MA-PRAK-1	2010-WS	Praktikum	P	10	Min. 6 Wo		B/NB	Praktikumsbericht ca. 10 Seiten	Deutsch oder eine andere Sprache		
06-MA-LEH-RE1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1						
06-MA-LEH-RE1-1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 1 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1		B/NB	Bestätigung des Instituts	Deutsch oder eine andere Sprache		Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS wird mit 5 ECTS bewertet
06-MA-LEH-RE2	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 2 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1						
06-MA-LEH-RE2-1	2010-WS	Erfahrungen in der Lehre 2 (Leitung von Übungen im BA-Studiengang oder anderen Lehrveranstaltungen)		5	1		B/NB	Bestätigung des Instituts	Deutsch oder eine andere Sprache		Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS wird mit 5 ECTS bewertet
09-HG-Exp-Wirtschgeo	2010-WS	Wirtschafts- und Stadtgeographie: Welthandel		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-WH1											
09-HG-MSc-HG1-1	2010-WS	Welthandel	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
09-HG-Exp-Pr	2010-WS	Angewandte Humangeographie/Planungsrecht		5	1						
09-HG-Exp-Pr-1	2010-WS	Planungsrecht	V	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
09-HG-Exp-RUPI	2010-WS	Angewandte Humangeographie/Raum- und Umweltplanung		5	1						
09-HGExp-RUPI-1	2010-WS	Raum- und Umweltplanung	V	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
12-M-EFP	2010-WS	Europäische Finanzpolitik		5	1						
12-M-EFP-1	2010-WS	Europäische Finanzpolitik	V+Ü	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
12-M-EMP	2010-WS	Europäische Makropolitik		5	1						
12-M-EMP-1	2010-WS	Europäische Makropolitik	V+Ü	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
12-M-EW	2010-WS	Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
12-M-EW-1	2010-WS	Der gemeinsame europäische Arbeitsmarkt	V+Ü	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
12-M-HRM	2010-WS	Human Resource Management und industrielle Beziehungen		5	1						
12-M-HRM-1	2010-WS	Human Resource Management und industrielle Beziehungen	V+Ü	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
12-M-WPE	2010-WS	Wettbewerbspolitik in Europa		5	1						
12-M-WPE-1	2010-WS	Wettbewerbspolitik in Europa	V	5	1	Max. 10 ¹	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
06-MA-MAT	2010-WS	Master-Abschlussmodul		30	1			Gewichtung TM 1:TM 2 = 80:20			
06-MA-MAT-1	2010-WS	Master Thesis	A, K	25	5 Mo		NUM	Thesis (ca. 80 S.)	Deutsch und/oder eine andere Sprache		
06-MA-MAT-2	2010-WS	Modulübergreifende mündliche Prüfung		5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder eine andere Sprache		

¹Die Auswahl der Teilnehmberechtigten erfolgt per Losentscheid.

ⁱ Ein „Take-home-exam“ ist eine fragengeleitete Hausarbeit, bei der - im Aufbau vergleichbar einer Klausur - einzelne Fragestellungen zu Hause innerhalb relativ kurzer Bearbeitungszeit selbständig zu lösen sind. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig, diese sind aber wie bei einer Hausarbeit vollständig anzugeben. Es gilt § 22 Abs. 11 ASPO. Die Anfertigung erfolgt in elektronischer Form nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Juni 2010.

Würzburg, den 27. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Political and Social Sciences mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 27. Juli 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2010.

Würzburg, den 28. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel